

Teilnahmebedingungen Manga Comic Con 2027

Inhaltsverzeichnis

1. **Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027**
2. **Teilnahmebedingungen Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse 2027**

Es gelten weiterhin folgende Regelungen und Bedingungen, die jeweils online verfügbar sind:

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

www.leipziger-messe.de/de/meta/

Technische Richtlinien

www.leipziger-messe.de/de/meta/

Hausordnung der Leipziger Messe GmbH

www.leipziger-messe.de/hausordnung

Allgemeine Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH

www.fairnet.de/files/fairnet/media/pdf/avb-fairnet-de.pdf

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

Die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Aussteller** werden durch die **nachstehenden Speziellen Teilnahmebedingungen für Aussteller** wie folgt näher bestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet, z. B. „der Aussteller“. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei. Alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

1.1. Veranstalter

Leipziger Messe GmbH, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, Germany
Handelsregister-Nr.: Amtsgericht Leipzig, HRB 622
Umsatzsteuer-IdNr.: DE141497334

Geschäftsführung: Martin Buhl-Wagner (Sprecher)
Markus Geisenberger
Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Panter, Staatsminister Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.2. Titel, Zweck, Ort, Laufzeit und Öffnung der Veranstaltung

Veranstaltungstitel:
Manga Comic Con

Veranstaltungslaufzeit:
18. bis 21. März 2027

Veranstaltungszweck:
Die Manga Comic Con (MCC) ist als Teil der Leipziger Buchmesse ein lebendiger Treffpunkt für alle, die sich für Manga, Anime, Comics, Cosplay, Gaming, asiatische Popkultur und kreative Trends begeistern. Sie vereint Szene-Highlights mit dem literarischen Spirit der Buchmesse und öffnet so neue Zugänge für ein breites Publikum. Von japanischer Mode über Musik und Zeichenkunst bis hin zu Videospiele, Fanartikeln und Zubehör: Die MCC bietet eine facettenreiche Erlebniswelt. Hier begegnen sich Cosplayer, Künstler, Verlage, Kreativschaffende und Fans – mitten im Trubel der Leipziger Buchmesse. Ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm mit Lesungen, Signierstunden, Wettbewerben und Workshops macht die MCC zu einem Erlebnis für alle Generationen und Interessen. Sie schlägt eine Brücke zwischen Literatur, Kunst und Popkultur – authentisch, nahbar und immer am Puls der Zeit.

Veranstaltungsort:
Leipziger Messe
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit:
08:00 bis 20:00 Uhr (Zutritt nur mit gültigem Ausstellerausweis)

Öffnungszeiten für Besucher:
09:45 bis 18:00 Uhr
(sicherheitsrelevante Änderungen vorbehalten)

Standbelegung
Während der Öffnungszeiten für Besucher muss der Stand durch den Aussteller oder Standpersonal besetzt sein. Der Aussteller ist verpflichtet, sein Angebot während der gesamten Dauer der Messe zu zeigen.

Standaufbau für Eigenbauer:
Montag, 15. März 2027, 07:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag, 16. März 2027, 07:00 bis 24:00 Uhr
Mittwoch, 17. März 2027, 07:00 bis 20:00 Uhr

Ab Mittwoch, 17. März 2027, 12:00 Uhr ist das Befahren der Hallen nicht mehr möglich. Fahrzeuge müssen die Hallen bis zu diesem Zeitpunkt verlassen haben.

Komplettstände können ab **Mittwoch, 17. März 2027, 09:00 Uhr** eingerichtet werden, ggf. erfolgen danach noch Restarbeiten. Die finale Fertigstellung erfolgt bis 12:00 Uhr.

Die Tische der **New Artist Alley** können ab **Mittwoch, 17. März 2027, 14:00 Uhr** dekoriert und eingerichtet werden.

Standabbau:

Sonntag, 21. März 2027, 18:00 bis 24:00 Uhr (Die Freigabe des Messegeländes zur Einfahrt der Transportfahrzeuge erfolgt erst nach Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe.)
Montag, 22. März 2027, 07:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag, 23. März 2027, 07:00 bis 20:00 Uhr

Komplettstände sind unverzüglich am Messesonntag nach Veranstaltungsende vom Aussteller vollständig zu beräumen und sämtliche eingebrachte Materialien, Ausstellungsgegenstände sowie Abfälle unverzüglich zu entfernen. Etwaige Verzögerungen durch eine verspätete und/oder unvollständige Räumung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter behält sich vor, nicht fristgerecht entfernte Gegenstände (auch Ausstellungsgegenstände) auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Für den Abbau gilt weiterhin Punkt 7.3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH.

Auf- und Abbauezeiten, die über diese angegebenen Zeiträume hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Antrages durch den Aussteller, einer schriftlichen Genehmigung durch die Leipziger Messe und sind kostenpflichtig. Pro Tag und pro Messestand ist vom Aussteller eine Pauschale (Preis auf Anfrage) zu zahlen. Veränderte Auf- und Abbauezeiten werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1.3. Warenverzeichnis

Das Warenverzeichnis entspricht dem im Firmenprofil (Punkt 2 in der Online-Standanmeldung) aufgeführten Sachgebieten. Die nachfolgenden Regelungen bleiben davon unberührt.

1.4. Beteiligungspreis

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/4.)

Die Preise für Standmieten, Dienstleistungen und Gebühren sowie die entsprechenden Anmeldefristen sind der Preisliste der Manga Comic Con zu entnehmen (siehe Website www.manga-comic-con.de/preise).

1.5. Anmeldung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/5.)

Platzierungsbeginn ist der **18. August 2026**. Bis zu diesem Datum wird der **Vorzugspreis für Messemieten** gewährt. Bestehen noch Forderungen bei der Leipziger Messe über diesen Termin hinaus, so verfällt der Anspruch auf den Vorzugspreis, auch wenn die Anmeldung pünktlich bei der Leipziger Messe einging.

Anmeldeschluss ist der **1. November 2026**. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss sind nur auf Anfrage und im Ermessen der Leipziger Messe möglich. Die Leipziger Messe behält sich vor, im Fall einer Anmeldung ab **2. November 2026** einen **Spätbucherzuschlag** in Höhe von **325,00 EUR** zzgl. USt. für Messestände bis 6 m² bzw. **600,00 EUR** zzgl. USt. für Messestände ab 8 m² (jeweils pro Stand) zu erheben. Platzierungswünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern die Veranstaltung bereits vor Anmeldeschluss ausgebucht sein sollte, werden die Anmeldeshops geschlossen. Erfolgt eine Anmeldung zu einem Zeitpunkt, in welchem die Veranstaltung ausgebucht, der Anmeldeshop aber noch nicht geschlossen ist, so wird für diese Anmeldenden eine nichtöffentliche Warteliste angelegt, die ein Nachrücken des Anmeldenden z.B. bei Stornierung eines bereits zugelassenen Ausstellers, ermöglicht. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Leipziger Messe behält sich vor die Anmeldung vorzeitig zu schließen und

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

eine Warteliste anzulegen. Aussteller werden nach Eingang der Anfragen und Flächengröße ggf. noch zugelassen.

Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, werden nicht beachtet und grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die formelle Anmeldung abgegeben wurde.

Es gilt das Datum der E-Mail (Bestätigung der Ausstelleranmeldung), die sofort nach erfolgreichem Abschluss der Ausstelleranmeldung an den Messeorganisator verschickt wird.

Standänderungen (Flächenvergrößerungen oder Änderungen der Standbauvariante) sind **bis zum 11. Februar 2027** kostenfrei möglich, sofern dies für den Veranstalter realisierbar ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Danach werden eine Bearbeitungsgebühr von **100,00 EUR** zzgl. USt. von der Leipziger Messe GmbH und ggf. angefallene Kosten (z. B. Grafikkosten) von der FAIRNET GmbH berechnet. Die Regelung zur Änderung der Grundausstattung eines Komplettstandes gemäß Ziff. 1.7 (FAIRNET-Komplettstände) bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Standfläche ist ebenfalls bis zum 11. Februar 2027, unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.10. (Rücktritt und Nichtteilnahme) genannten Bedingungen und Gebühren, möglich.

Aussteller, die mit einer Neufassung der Speziellen oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht einverstanden sind, können innerhalb von 14 Tagen nach deren Bekanntgabe kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform (z. B. E-Mail).

Änderungen der Firmen-, Korrespondenz- und Rechnungsdaten nach erfolgter Anmeldung sind der Leipziger Messe umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Bearbeitungsgebühr für Rechnungs- und Adressänderungen beträgt pro Änderung **51,00 EUR** zzgl. USt.

1.6. Zulassung – Messemietvertrag (vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/6.)

Zulassungen werden nach der Bearbeitung der Ausstelleranmeldung schnellstmöglich an die Aussteller verschickt.

Teilnahmeberechtigt sind deutsche und internationale Unternehmen, sofern deren auszustellendes Angebot dem Firmenprofil sowie den unter den Punkten 1.3 und 1.11 genannten Bestimmungen entspricht. Dazu zählen auch Hersteller von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmitteln, Ton-, Bild- und Datenträgern, Anbieter von Online-Plattformen und digitalen Angeboten sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen japanischer Kultur und Bildung. Bei der Anmeldung muss ein Nachweis über die Berechtigung erbracht werden (z. B. in Form der Angabe einer Internetseite, Social Media Präsenz und/oder Link zu einer Verkaufseite, auf der eindeutig das Produktportfolio des Ausstellers ersichtlich ist). Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind sämtliche politische Parteien sowie deren Fraktionen, unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Ausrichtung.

Proxy-Anbieter, also Aussteller, die Werke oder Waren im Namen oder Auftrag nicht anwesender Künstler anbieten oder vertreiben, werden auf der Veranstaltung nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Sammelaktionen, Fanprojekte oder künstlerische Kollaborationen. In diesen Fällen sind sämtliche beteiligte Künstler vorab vollständig als Mitaussteller anzumelden.

Die Anmeldung von mehr als einem Stand pro Aussteller ist genehmigungspflichtig. Für diese Stände gibt es eine Warteliste. Über die Zulassung der zusätzlichen Stände wird im Oktober 2026 entschieden. Ausstellern im Ausstellungsbereich Artist Area ist es nicht gestattet mehr als einen Stand in diesem Bereich zu buchen.

Die Teilnahme mit einem Stand in den Ausstellungsbereichen New Artist Alley und zeitgleich in der Artist Area ist nicht gestattet. Der Aussteller darf nur in einem der beiden Ausstellungsbereiche einen Stand buchen.

Der Veranstalter behält sich vor, ausschließlich vollständig und fristgerecht eingereichte Anmeldungen im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers unter Ausübung seines billigen Ermessens und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten, des Veranstaltungszwecks sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung nicht erteilen oder diese von weiteren Voraussetzungen wie der Erteilung von Auflagen oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere für Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder die bereits bei früheren Messen gegen die Teilnahmebedingungen, sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nichtzulassung zur Veranstaltung zu begründen.

Die Leipziger Messe behält sich vor, Ausstellungsbereiche, die nicht zum Kernbereich der Veranstaltung gehören, in der Fläche zu begrenzen. Ausstellungsbereiche mit begrenztem Flächenangebot sind in den Anmeldeunterlagen gekennzeichnet. Die Vergabe der Standflächen erfolgt dann nach Priorität der Anmeldung. Spätere Anmeldungen werden, wenn das vorgesehene Platzangebot nicht reicht, nicht mehr berücksichtigt.

1.7. Standzuweisung – Standaufbau (vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/7.)

Bereitstellung der Messefläche:

Die Zuweisung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Ausstelleranmeldungen erfolgen. Die Zuweisung der Ausstellungsfläche richtet sich nach dem Anmeldezeitpunkt, den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Gliederung der Messebereiche. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie zur Vorveranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Standform, jedoch werden die Platzierungswünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe, Standform und Messebereich nach Möglichkeit berücksichtigt. Kosten für die Anpassung bestehender Standkonstruktionen bei Eigenbauten aufgrund der Zuweisung einer bestimmten Ausstellungsfläche gehen zulasten des Ausstellers.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Standzuweisung verändern kann.

Die **Mindestgröße** eines Standes beträgt **4 m²**. Zudem gilt eine Mindestdiefe von 2 Metern. Davon ausgenommen sind Teilnehmer der New Artist Alley.

Es können nur rechteckige oder quadratische Messeflächen im 1-Meter-Raster (Breite/Tiefe) angemietet werden. Ausnahmen können auf Anfrage zugelassen werden.

Komplettstände:

Die Leipziger Messe GmbH bietet Komplettstände (Miete inkl. Standbau) im eigenen Namen und für eigene Rechnung an. Die im Komplettstand enthaltenen Standbauleistungen werden von der Tochtergesellschaft FAIRNET GmbH erbracht. Für alle Standbauleistungen gelten neben den Allgemeinen und Speziellen Teilnahmebedingungen und Hinweisen für Aussteller der Leipziger Messe GmbH auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen der FAIRNET GmbH. Diese sind abrufbar unter: <https://www.fairnet.de/files/fairnet/media/pdf/avb-fairnet-de.pdf>

Der Elektroanschluss (2 kW) inklusive Stromverbrauch ist bei Buchung einer Komplettstandvariante pro Messestand obligatorisch und kann nicht abgewählt werden. Weitere Einzelheiten zu Preisen, Standausstattung und Leistungsbeschreibung sind der Preisliste und dem jeweiligen Standbauangebot zu entnehmen (siehe Website www.manga-comic-con.de/preise).

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

Aussteller, die einen Komplettstand bei der Leipziger Messe GmbH gebucht haben, erhalten nach der Standzuweisung eine Auftragsbestätigung mit Aufplanung ihres Messestandes von der FAIRNET GmbH und haben danach die Möglichkeit, noch Änderungen an der Grundausstattung des Komplettstandes vorzunehmen. Die erste Änderung bis zum Stichtag 11. Februar 2027 ist **kostenfrei**, für jede weitere Änderung danach fällt eine Aufwandspauschale in Höhe von **100,00 Euro** zzgl. USt. an. Die Rechnungslegung der individuellen Änderungen erfolgt durch die FAIRNET GmbH. Die Bestellung von zusätzlichen Standbauleistungen ist ebenfalls möglich zu den im „Shop für Aussteller – Serviceleistungen“ (Kundenkonto) angegebenen Preisen.

Zusätzliche Regelungen für Komplettstände:

Die Angaben zur Farbe des Bodenbelages und zur Blendenbeschriftung, die der Aussteller bereits mit seiner Online-Ausstelleranmeldung bucht, sind verbindlich und können später nicht mehr geändert werden.

Bodenbeläge werden auf doppelseitigem Klebeband und mit Abdeckfolie verlegt. Im Standpaket enthalten ist die Grundreinigung des Bodenbelags. Sie beinhaltet das Entfernen der Folie und die Teppichreinigung und erfolgt vor Veranstaltungsbeginn am späten Abend des letzten Aufbauabtages bzw. vor Veranstaltungsbeginn. Das Anbringen von Displays, Postern oder Bildern auf den angemieteten Wandelementen ist nur durch Abhängen mittels Bilderhaken gestattet. Nageln, bohren, schrauben oder kleben ist nicht gestattet. Gern können für die Wände professionelle Digitaldrucke inkl. Montage und/oder frei gestaltbare Vorsatzflächen im Shop für Aussteller-Serviceleistungen bestellt werden. Bei jeglicher Beschädigung werden die Wiederherstellungs- bzw. Neuanschaffungskosten der Standbegrenzungswände dem Aussteller von der FAIRNET GmbH in Rechnung gestellt. Die Wände haben nur eine reine Trennfunktion und sind zur Aufnahme von Lasten nicht geeignet. Stütz- und Rahmenelemente dürfen nur von Mitarbeitern der FAIRNET GmbH verändert/ entfernt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ende der Veranstaltung an FAIRNET GmbH zurückzugeben. Am Stand hinterlassene Gegenstände werden ohne Wertersatz entsorgt.

Das Entfernen der Trennwand zwischen zwei Messeständen ist ausschließlich bei Variante „Komplettstand Buch duo“ möglich. Bei allen anderen Standvarianten ist das Entfernen einer ganzen oder halben Trennwand nicht gestattet. Es ist nicht zulässig, dass Aussteller, die mehrere kleine Flächen angemietet haben, diese als gemeinsame Fläche nutzen und nach außen als einen Stand darstellen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die für die Anmietung einer größeren Fläche fällige Miete von den teilnehmenden Ausstellern zu verlangen.

Der „**Komplettstand Buch duo**“ (4 m²) ist nur in Kombination mit einem weiteren „Komplettstand Buch duo“ buchbar. Es können maximal zwei „Komplettstände Buch duo“ (4 m²) nebeneinander platziert werden. Zwischen beiden Ständen wird die komplette Trennwand entfernt; halbe Trennwände werden nicht zugelassen. Die Anmietung der beiden Stände muss durch zwei voneinander unabhängige Unternehmen erfolgen; die Unabhängigkeit ist auf Nachfrage durch geeignete Dokumente gegenüber der Leipziger Messe nachzuweisen. Beide Unternehmen müssen ihre Anmeldung gesondert einreichen und die Standvariante „Komplettstand Buch duo“ buchen. Dabei muss der jeweilige Partner für den Nachbarstand in der Ausstelleranmeldung benannt werden. Beide Stände müssen mit einer separaten Blendenbeschriftung versehen werden. Sollte ein Aussteller einen „Komplettstand Buch duo“ anmieten, ohne dass die Anmeldung des Nachbarstandes vorliegt, teilt die Leipziger Messe einen „Komplettstand Buch“ mit 4 m² und mit zwei Seitenwänden zu.

Eigenbaustand:

Der Stand sollte mit ausreichend Beleuchtung, Teppich und Standbegrenzungswänden zu den Nachbarständen ausgestattet werden. Reihen-, Eck- und Kopfstände sind zum Nachbarstand durch eigene Standbauwände (Seiten- und/oder Rückwand) abzugrenzen. Frei hängende Kabel oder ähnliches sind im Sinne des Hallenbildes zu kaschieren.

Standgestaltung:

Die zugewiesene Standfläche und die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Flächen, die genutzt werden, aber bei der Leipziger Messe nicht als Standfläche angemietet sind, werden zum entsprechenden Listenpreis nachberechnet.

Eck-, Kopf- und Blockstände stehen nur in limitierter Anzahl zur Verfügung. Bei Eck-, Kopf- und Blockständen ist es im Interesse der gegenüberliegenden Stände nicht gestattet, eine größtenteils geschlossene Wand zu bilden. Der Veranstalter kann Ausnahmen zulassen. Es müssen jedoch mindestens 50 Prozent der auf einen Gang weisenden Wand offen zugänglich gehalten werden. Aussteller, die bis zu 50 Prozent einer zum Gang weisenden Wand schließen wollen, müssen dies innerhalb von 10 Werktagen nach Versanddatum der Standzuweisung gegenüber dem Veranstalter schriftlich anzeigen. Pro begonnenen Meter geschlossener Wand wird eine Gebühr in Höhe von **115,00 EUR** zzgl. USt. erhoben. Erhält der Veranstalter die Information von einem Aussteller mit Komplettstand nach Ablauf der Frist, werden dem Aussteller die Kosten für die zusätzlichen Wände durch die Fairnet in Rechnung gestellt. Auf der Messe werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Leipziger Messe können zwei gegenüberliegende Stände mit einer Gangüberbauung (z. B. Bodenbelag) verbunden werden. Die Leipziger Messe erhebt hierfür eine Gebühr. Diese errechnet sich für die Manga Comic Con 2027 aus einer Pauschale von **131,00 EUR** zzgl. USt. multipliziert mit der Länge des Standes, die am überbauten Gang angrenzt.

Eine zweigeschossige Standbauweise muss so früh wie möglich, spätestens jedoch mit dem Standbauantrag, angezeigt werden. Die Fläche im Obergeschoss wird mit 50 Prozent des gültigen Standmietpreises pro m² berechnet. Die Berechnung der Miete für Flächen im Obergeschoss erfolgt auf der Basis der sich aus den einzureichenden Standbauunterlagen ergebenden tatsächlichen genehmigten Fläche.

Bei der Standgestaltung sind die gesetzlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz zu beachten.

Werbemittel, Plakate, Banner, digitale Anzeigen, großformatige Coverabbildungen sowie sonstige öffentlich sichtbare Präsentationen dürfen keine schutzbedürftigen Inhalte zeigen oder in den Vordergrund stellen (siehe Ziff. 1.11. Erzeugnisse).

1.8. Zahlungsbedingungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/8.)

Rechnungsreklamationen können nur innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden. Bei Änderung von Firmendaten wird gegebenenfalls eine Bearbeitungsgebühr für Rechnungs- und Adressänderungen berechnet (siehe Ziff. 1.5. Anmeldung).

1.9. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/9.)

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller gegen Zahlung einer Gebühr laut gültiger Preisliste (siehe Website www.manga-comic-con.de/preise) an dessen Messestand **bis 15. Dezember 2026** angemeldet werden. Anmeldungen von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen nach dem Anmeldeschluss sind nur auf Anfrage und im Ermessen der Leipziger Messe möglich. Die Leipziger Messe behält sich vor, im Fall einer Anmeldung **ab dem 16. Dezember 2026** einen **Spätbucherschlag pro nachgemeldetem Unternehmen** in Höhe von **68,00 EUR** zzgl. USt. zu erheben.

Die komplette Kommunikation zur Messebeteiligung sowie die Berechnung der gesamten Messemiete und der Gebühren für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen erfolgt grundsätzlich an den Hauptaussteller.

Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen muss vom Aussteller bis zum Anmeldeschluss eine separate Anmeldung inkl. Angaben zum Firmenprofil (über die Online-Ausstelleranmeldung) eingereicht werden.

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal, eignen Waren oder Leistungen auf dem Messestand des Hauptstellers präsentieren. Konzernfirmen, Tochter- und Schwesterunternehmen, Autorenzusammenschlüsse oder Imprints, die einen eigenen Namen führen, gelten als Mitaussteller.

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

Mitausstellende Unternehmen werden im Ausstellerverzeichnis in den digitalen Messemagazinen genannt. Das Marketing-Grundpaket (siehe Ziffer 1.17. Medieneinträge) ist obligatorisch und in der Mitausstellergebühr enthalten. Der Hauptaussteller erhält für jeden angemeldeten Mitaussteller je einen Ausstellerausweis kostenlos.

Ein zusätzlich vertretenes Unternehmen lässt Waren oder Leistungen ohne eigenes Personal auf dem Messestand eines Hauptausstellers präsentieren. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden nicht in das Ausstellerverzeichnis in den digitalen Messemagazinen aufgenommen.

1.10. Rücktritt und Nichtteilnahme

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/10.)

Der Rücktritt von der Anmeldung durch den Aussteller ist schriftlich bei der Leipziger Messe anzuzeigen.

Bei **Rücktritt vor der Zulassung** beträgt die Annullierungsgebühr pro Standanmeldung **220,00 EUR** für Aussteller, die eine Messefläche bis 6 m² angemeldet haben und **460,00 EUR** für Aussteller, die eine Messefläche ab 8 m² angemeldet haben.

Bei einem **Rücktritt nach Erteilung der Zulassung** tritt Ziffer 10.2. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Leipziger Messe GmbH in Kraft.

Bei Reduzierung der Standfläche **nach der Zulassung** hat der Aussteller **100 Prozent der Standmiete** für die zurückgegebene Standfläche zu zahlen. Eine **Reduzierung der Standfläche** ist **bis zum 11. Februar 2027** möglich.

Für die Stornierung einer Mitausstellieranmeldung **bis zum 15. Dezember 2026** wird eine Rücktrittsgebühr von **69,00 EUR** pro Mitaussteller zzgl. USt. erhoben. **Ab 16. Dezember 2026** beträgt die Rücktrittsgebühr pro Mitaussteller **275,00 EUR** zzgl. USt.

Die Sonderregelung zum kostenfreien Rücktrittsrecht von Ausstellern gemäß Ziff. 1.5. (Anmeldung) bleibt unberührt.

1.11. Erzeugnisse

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/11.)

Die Manga Comic Con ist eine Publikumsmesse. Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist zugelassen.

Der Aussteller ist für die Einhaltung steuerrechtlicher und buchhalterischer Pflichten selbst verantwortlich. Verkäufe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfasst, boniert und dem Käufer als Beleg ausgehändigt werden.

Bei der Standgestaltung und der Lagerung von Materialien sind die Brandschutzregeln der Technischen Richtlinien zu beachten (vgl. Ziff. 4.4.1.11 Technische Richtlinien).

In den Ausstellungsbereichen Artist Area und New Artist Alley ist es den Ausstellern gestattet ausschließlich Produkte aus eigener Produktion bzw. dem eigenen Sortiment und der angemeldeten Mitaussteller oder zusätzlich vertretendem Unternehmen zu verkaufen.

Der Aussteller stellt den Veranstalter bei einem Verstoß gegen die folgenden Regeln von jeglicher begründeter Inanspruchnahme Dritter frei.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass seine angebotenen Produkte und Gegenstände den folgenden Regeln und dem geltenden deutschen Recht entsprechen. Die Leipziger Messe behält sich vor, die Einhaltung dieser zu überprüfen. Diese Überprüfung kann auch von Personen durchgeführt werden, die von der Leipziger Messe dafür beauftragt wurden. Den Anforderungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Diese Kontrollen sind keine Standabnahmen. Auf Aufforderung durch den Veranstalter hat der Aussteller die Rechtmäßigkeit plausibel zu machen (z. B. bei offensichtlich urheberrechtlich geschützten Werken darzulegen,

dass er eine Lizenz besitzt oder dass es sich um Produkte handelt, die mit Wissen des Urhebers in den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind). Kann er das nicht umgehend plausibel darlegen, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung des betroffenen Erzeugnisses vom Stand zu verlangen und bei Nichtbefolgung den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe auszuschließen.

Über die Zulassung von Produkten/Dienstleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen, entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach billigem Ermessen.

Urheberrecht

Aussteller dürfen nur solche Gegenstände oder Produkte ausstellen und verkaufen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Aussteller versichern bei urheberrechtlich geschützten Werken, entweder deren alleinige Urheber zu sein, Originalprodukte des Urhebers anzubieten, entsprechende Nutzungsrechte zu besitzen oder aus anderen Gründen berechtigt zu sein. Entsprechendes gilt für andere gewerbliche Schutzrechte (z. B. Markenrechte, Patentrechte, Designrechte) oder Persönlichkeitsrechte. Der Verkauf von Fälschungen, Plagiaten und nicht lizenzierten Waren ist untersagt. Es dürfen nur Gegenstände oder Produkte angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk besitzen. Falls kein entsprechender Vermerk vorhanden ist, ist der Aussteller verpflichtet einen schriftlichen Nachweis über die Nutzungsrechte vorzulegen.

Kinder- und Jugendschutz

Aussteller haben zu beachten, dass viele Besucher minderjährig sind und sind dadurch verpflichtet, die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten. Sie tragen die Verantwortung für eine kinder- und jugendschutzgerechte Präsentation, Bewerbung und Verbreitung ihrer Angebote auf dem Messegelände.

Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Unabhängig von ihrer rechtlichen Zulässigkeit haben Aussteller bei Medien und Werbemitteln mit Inhalten, die nach Art, Intensität, Umfang oder Präsentationsform geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Schutzbedürftige Inhalte im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- Darstellungen oder Beschreibungen mit pornografischem Inhalt, sexualisierter Gewalt, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Missbrauchs- oder Zwangssituationen;
 - Darstellungen erheblicher Gewalthandlungen, Folter, Sadismus oder vergleichbarer Handlungen;
 - Darstellungen von Selbstverletzungen, selbstgefährdendem Verhalten oder vergleichbaren Handlungen;
- Die Aufzählung ist nicht abschließend. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Die Zuordnung eines Werkes zu einem bestimmten Genre, begründet für sich genommen weder einen Ausschluss noch eine Beschränkung. Maßgeblich sind ausschließlich die konkreten Inhalte sowie deren Präsentation gegenüber Kindern und Jugendlichen. Aussteller haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche schutzbedürftige Inhalte nicht ohne Weiteres zugänglich gemacht werden.

Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes Anordnungen hinsichtlich der Präsentation, Platzierung, Kennzeichnung oder Bewerbung von Medien zu treffen. Sie kann insbesondere die Entfernung, Verdeckung oder Änderung von Werbemitteln und Präsentationen verlangen.

Geltendes deutsches Recht

Das Ausstellen von Gegenständen und Produkten, welche per Gesetz in Deutschland verboten sind, ist auch auf der Leipziger Messe zu unterlassen. Aussteller beachten dabei besonders die Regelungen zu verbotenen Abzeichen laut §§ 86 und 86a StGB.

Waffen

Die Ausstellung oder das Angebot von Waffen, Dekowaffen oder Waffenimitationen ist untersagt. Davon ausgenommen sind Artikel, die laut den Cosplay-Regeln (siehe www.manga-comic-con.de/de/besuchen/cosplay-regeln/) gestattet sind und deren Ausstellung oder Angebot nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Waffen,

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

Dekowaffen oder Waffenimitationen, die zum überwiegenden Teil aus Metall bestehen dürfen generell nicht ausgestellt oder verkauft werden.

Kleidung und Accessoires

Ausstellende, die Kleidung oder Cosplay-Accessoires anbieten, verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Cosplay-Regelungen der Veranstaltung. Die jeweils aktuellen Vorgaben sind unter folgendem Link einsehbar: www.manga-comic-con.de/de/besuchen/cosplay-regeln/.

CE-Kennzeichnung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass seine Produkte den geltenden EU-Vorschriften entsprechen und sichergestellt ist, dass das Produkt alle einschlägigen Anforderungen erfüllt.

Ist für ein Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben, darf der Aussteller das Produkt auch nur bei Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung verkaufen.

Sofern derartige Vorschriften nicht eingehalten werden, ist der Veranstalter berechtigt, den Verkauf der Produkte zu untersagen.

Lucky Bags

Beim Verkauf von Lucky Bags, Wundertüten, Blind Bags oder ähnlichen Konzepten ist zu beachten, dass für den Käufer von außen erkennbar ist, welche Produkte darin enthalten sind. (z.B. durch Nennung der Produktgruppen und deren Anzahl) Der Warenwert, der in den Lucky Bags enthaltenen Produkten muss mindestens 90 Prozent des Verkaufspreises betragen. Es dürfen nur Produkte in Lucky Bags oder Ähnlichem enthalten sein, für die der Aussteller nachweislich Lizenz-, Urheber und/oder Patentrechte besitzt. Aussteller in den Ausstellungsbereichen Artist Area und New Artist Alley dürfen auch selbstgefertigte Produkte und Kunstwerke in Lucky Bags oder Ähnlichem anbieten.

Bei Lucky Bags oder vergleichbaren Überraschungspaketen muss die Mengenteilung der enthaltenen Produktreihen bzw. Produktgruppen in allen angebotenen Tüten gleich sein. Zudem muss mindestens eine beispielhafte Zusammenstellung für Besucher sichtbar zur Einsicht vorhanden sein.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller im Vorfeld abzulehnen sowie während der Veranstaltung zu verwarnen oder von der weiteren Teilnahme auszuschließen, sofern das angebotene Sortiment ausschließlich oder überwiegend aus Lucky Bags oder vergleichbaren Überraschungspaketen besteht. Ein überwiegender Anteil liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als 50 % des angebotenen Sortiments aus solchen Produkten bestehen.

Die Leipziger Messe oder von ihr beauftragtes Personal führt Stichproben durch.

Glücksspiel

Das Anbieten, Durchführen oder Bewerben von entgeltlichen Glücksspielen ist auf der Veranstaltung untersagt. Dies umfasst insbesondere Tombolas, Losaktionen, Glücksräder sowie vergleichbare entgeltliche Gewinnspiel- oder Zufallssysteme, bei denen der Gewinn wesentlich vom Zufall abhängt. Insbesondere unzulässig sind entgeltliche Zufallssysteme, die als Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV 2021) einzustufen sind oder die eine unangemessene Verknüpfung zwischen Zahlung und Gewinnchance herstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind nicht entgeltliche Gewinnspiele sowie entgeltliche Zufallssysteme, sofern der gezahlte Betrag dem üblichen Marktwert der erworbenen Ware oder Leistung entspricht und der Zufallsmechanismus lediglich eine ergänzende Auswahl- oder Variationskomponente innerhalb einer einheitlichen Produktkategorie darstellt (z. B. „Blind-Box“- oder vergleichbare Systeme). Innerhalb dieser zulässigen Systeme sind Produkte einer vergleichbaren wirtschaftlichen Wertigkeit bereitzustellen. Eine gezielte Strukturierung mit minderwertigen oder wertlosen Inhalten („Nieten“) ist unzulässig, sofern dadurch das Gesamtgefüge der Gewinnchancen unangemessen verzerrt wird.

Die Ausgestaltung sämtlicher Aktionen hat den Anforderungen der lauterkeitsrechtlichen Vorgaben (insbesondere UWG) zu entsprechen. Insbesondere dürfen keine Mechaniken eingesetzt werden, die Minderjährige unangemessen zum Kauf oder zur wiederholten Teilnahme animieren.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Aktionen bei begründeten Bedenken hinsichtlich Rechtmäßigkeit oder Veranstaltungsablauf jederzeit zu untersagen oder zu beenden.

Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit seiner Angebote verantwortlich und stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Verstößen gegen diese Regelung resultieren.

Fanart

Sofern der Aussteller gegen kein geltendes deutsches Recht verstößt, wird der Verkauf von Fanart im Bereich der Artist Area, New Artist Alley und im Fashion District seitens der Leipziger Messe toleriert. Es sollten jedoch nicht mehr als 50 Prozent des gesamten Sortiments sowie 50% der Standfläche aus Fanart bestehen. Ist mehr als ein Künstler an einem Stand vertreten, dann gelten die Regelungen zu Fanart pro ausstellenden Künstler.

Der Verkauf von Fanart außerhalb der Ausstellungsbereiche New Artist Alley, Artist Area und Fashion District ist nicht gestattet. Stände in den Ausstellungsbereichen Merch City, Cosplay Corner und Asian Village (sogenannte Händlerstände) dürfen keine Produkte mit Fanarts anbieten oder verkaufen. Für diese Stände ist der Verkauf von Fanart ausdrücklich untersagt. Sie sind daher von der vorstehend genannten Regelung ausgeschlossen.

Zudem hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen, dass die Regelungen der Veranstaltung zum Urheberrecht und geltende Regelungen der Lizenzinhaber sowie deutsches Recht eingehalten werden.

KI generierte Produkte

Produkte und Gegenstände, welche ausschließlich oder teilweise unter Zuhilfenahme generativer künstlicher Intelligenz erstellt wurden, dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden.

3D-Druck

Der Verkauf oder das Anbieten von mittels 3D-Druck hergestellten Produkten ist nur zulässig, sofern für die verwendeten Druckvorlagen die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere zur gewerblichen Nutzung, vorliegen.

Der Aussteller versichert, dass durch die angebotenen Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden, und hat entsprechende Nachweise auf Nachfrage vorzulegen. Dies gilt auch für als eigene Designs deklarierte Modelle.

Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, Produkte oder Angebote bei begründetem Verdacht auf Rechtsverletzungen von der Veranstaltung auszuschließen.

Lebensmittel

Die Ausstellung und der Verkauf von Lebensmitteln ist nur erlaubt, wenn es sich um abgepackte Waren handelt oder es sich um Produkte handelt, die nicht für den direkten Verzehr gedacht sind. Getränke dürfen nur in Form von verschlossenen Dosen, Flaschen oder anderen Behältnissen verkauft werden. Ein Ausschank ist nicht gestattet. Die angebotenen Produkte müssen einen Bezug zum asiatischen Raum haben, z. B. speziell japanische Snacks. Der Verkauf von Trockenfrüchten ist generell untersagt.

Der Verkauf von Lebensmitteln nach Gewicht unter Verwendung einer Waage ist untersagt. Ebenso ist das Verpacken oder Abfüllen von Lebensmitteln vor Ort auf der Veranstaltung nicht gestattet. Kostenfreie Probiermöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin zulässig.

Lebensmittel dürfen nur nach Standards der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) verkauft werden. Die geltenden Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen müssen unbedingt beachtet und eingehalten werden.

Drohnen

Drohnen oder ähnliche Flugobjekte dürfen nicht ausgestellt oder verkauft werden.

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

Körpermodifikation

Tätowierungen, Körpermodifikationen und Piercings dürfen während der Messe nicht durchgeführt werden. Der Verkauf von Schmuck für Piercings oder Körpermodifikationen ist gestattet.

1.12. Technische Leistungen, Dienstleistungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/12.)

1.13. Ausstellerausweise

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/13.)

Hauptaussteller erhalten eine kostenlose Anzahl an Ausstellerausweisen laut folgendem Flächenschlüssel:

2 m ² Messefläche	1 Ausweise
4 m ² Messefläche	2 Ausweise
6 m ² Messefläche	3 Ausweise
8 bis 20 m ² Messefläche	4 Ausweise
21 bis 40 m ² Messefläche	6 Ausweise
42 bis 60 m ² Messefläche	8 Ausweise
62 bis 100 m ² Messefläche	10 Ausweise

Ab 102 m² für jeweils bis zu 50 m² zusätzliche Messefläche erhöht sich die Anzahl um 2 Ausweise.

Für angemeldete Mitaussteller erhält der Hauptaussteller je einen Ausstellerausweis kostenlos.

Die Ausstellerausweise werden im Kundenkonto des Ausstellers (Shop für Aussteller – Serviceleistungen) zur Verfügung gestellt und sind zu personalisieren.

1.14. Nachhaltigkeitspauschale, Abfallentsorgung und Reinigung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/4/14.)

Die Leipziger Messe erhebt eine Nachhaltigkeitspauschale in Höhe von 6,50 EUR pro m² für eine Standfläche bis maximal 80 m². Zweck der Nachhaltigkeitspauschale ist die gezielte Förderung von umweltfreundlichen Maßnahmen und eine nachhaltige Messegestaltung. Dazu gehören der Ausbau erneuerbarer Energien, nachhaltige Mobilitätslösungen und eine ressourcenschonende Abfallentsorgung. Diese Initiativen tragen dazu bei, die ökologischen Auswirkungen von Veranstaltungen zu minimieren und den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen zu stärken. Die Leipziger Messe orientiert sich dabei am Branchenstandard der deutschen Messewirtschaft und setzt gemeinsam mit den Ausstellern ein klares Zeichen für verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes Wirtschaften.

Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (in Behältnissen von bis zu 100 Litern), die durch den Aussteller in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung seiner Messebelegung anfallen, sind in der Nachhaltigkeitspauschale inkludiert und sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen fraktionsgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung darüber hinausgehender Müllmengen (z.B. Standbau-Müll) und Sonderabfälle (z.B. Produktionsabfälle, die beispielsweise mit Öl oder Emulsion vermischt sind) sowie weitere Serviceleistungen (z.B. Reinigung) sind durch den Aussteller über das Online-Bestell-System (OSC) kostenpflichtig zu bestellen.

1.15. Bewachung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/15.)

1.16. An- und Abtransport von Messegut

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/16.)

1.17. Messemedien

Für die Vermarktung, Verarbeitung und Herausgabe der Medieneinträge ist ausschließlich die Leipziger Messe GmbH verantwortlich und aktiv. Andere Verlage, die ähnliche Verzeichnisse anbieten oder herausgeben, sind nicht durch die Leipziger Messe GmbH autorisiert.

Die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis ist für Haupt- und Mitaussteller obligatorisch. Die Berechnung des Marketing-Grundpaketes an den Hauptaussteller erfolgt auf der Grundlage der gültigen Preisliste (siehe Website www.manga-comic-con.de/preise). Das Marketing-Grundpaket für Mitaussteller ist in der Mitausstellergebühr enthalten.

Bestandteile des Marketing-Grundpaketes sind im Ausstellerverzeichnis online unter www.manga-comic-con.de und in der Buchmesse-App:

- Eintragung des Verlags- oder Firmennamens, Anschrift, Telefon, E-Mail, Internet und Messestand (Der Eintrag muss mit der angemeldeten Firmenadresse übereinstimmen)
- Verlinkung zur Aussteller-Homepage
- Nennung einer unbegrenzten Anzahl an Ansprechpartnern im Ausstellereintrag
- Individueller Werbetext von bis zu 1.000 Zeichen
- Nennung aller Sachgebiete (Produktgruppen), die mit der Ausstellermanmeldung (Firmenprofil) angegeben werden
- Unbegrenzte Anzahl an Produkteinträgen im Ausstellerverzeichnis pflegen
- Abbildung aller Social-Media-Buttons

Über weitere ggf. kostenpflichtige Angebote zur Ergänzung des Messeauftritts wird per E-Mail informiert.

1.18. Werbung, Presse, Fachvorträge

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/18.)

Werbung außerhalb des eigenen Messestandes ist weder auf noch vor dem Messegelände gestattet. Dazu zählen auch: Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeglicher Art, Einsatz von Personen als Werbeträger, Befragungen, Tests, Wettbewerbe, Verlosungen und Preisausschreiben, das Verteilen von Kostproben oder Fantreffen und ähnliche Aktionen. Ausgenommen davon ist Werbung während der eigenen Veranstaltung in einem Messeforum. Kostenpflichtige Werbeflächen auf dem Messegelände werden über die FAIRNET GmbH angeboten, zusätzliche Einzelleistungen und Vermarktungspakete über den Mediaservice der Leipziger Messe (siehe Ziffer 1.17. Medieneinträge).

Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

1.19. Vorfürhungen, Nachrichtentechnik und Besucheraufkommen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/19.)

Die Lautstärke bei Präsentationen, Veranstaltungen oder Musik am Stand oder in einem Veranstaltungsforum darf **70 dB (A)** nicht überschreiten. Die Lautstärke am Stand darf die umliegenden Stände oder die Messe nicht beeinträchtigen. Lautsprecher am Stand müssen auf das Standinnere gerichtet sein.

Aussteller, die **GEMA-pflichtige Medien** an Ihrem Stand einsetzen, sind dazu verpflichtet dies selbstständig bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA-Gebühren ist ausgeschlossen.

Crowdmanagement – erhöhtes Besucheraufkommen an Messeständen und bei Veranstaltungen

Die Aussteller sind dazu verpflichtet, Störungen des Veranstaltungsablaufs zu vermeiden. Dies betrifft jegliche von ihnen organisierte Veranstaltungen/Signierstunden, unabhängig davon ob diese außerhalb oder am eigenen Messestand stattfinden, sowie vom Messestand ausgehende Warteschlangen von Besuchern

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

unabhängig von stattfindenden Veranstaltungen. Um einen reibungslosen Ablauf bei Signierstunden zu gewährleisten, können diese für den Signierbereich gemeldet werden. Der verantwortliche Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter frühzeitig (bei jeglichen Veranstaltungen/Signierstunden bis zum Redaktionsschluss des Veranstaltungsprogramms, bei Messeständen bis zum Ende der Ausstelleranmeldung) zu informieren, wenn aufgrund bisheriger Erfahrungen mit Beeinflussungen und/oder Störungen des Veranstaltungsablaufs zu rechnen ist. Bei besonderen Umständen ist eine Meldung bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angeraten, Ausnahmen auf Anfrage.

Der verantwortliche Aussteller ist ferner dazu verpflichtet, in Absprache mit dem Veranstalter rechtzeitig geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen und auf seine Kosten eigenständig zu beauftragen. Unterlässt er dies, ist der Veranstalter auch ohne das Einverständnis des Ausstellers dazu berechtigt, sowohl Veranstaltungen/Signierstunden zu unterbrechen als auch Warteschlangen aufzulösen und etwaige anfallende Kosten auf den Aussteller umzulegen sowie die entsprechende Vertragsstrafe zu berechnen. Zusätzlich ist vom Aussteller an den Veranstalter ein Zuschlag von 50 Prozent auf den Regelpreis der für die Maßnahmen notwendigen Dienstleistungen zu zahlen. Die Lautstärke und das Besucheraufkommen am Stand dürfen die umliegenden Stände oder die Messe nicht beeinträchtigen.

1.20. Haftung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/20.)

1.21. Vorbehalte

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/21.)

1.22. Gewerblicher Rechtsschutz

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/22.)

1.23. Vertragsstrafe

Der Aussteller verpflichtet sich, bei schuldhaftem Verstoß gegen die Speziellen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter, deren Höhe in das Ermessen des Veranstalters gestellt und von einem zuständigen Gericht auf Angemessenheit hin überprüft werden kann, mindestens aber **500,00 EUR** zzgl. USt. beträgt. Bei Verstößen gegen Punkt 1.11 „Erzeugnisse“ beträgt die Höhe mindestens **1.000,00 EUR** zzgl. USt. Diese Summe mindert sich um einen etwaigen für das vertragsstrafenbewehrte Verhalten gezahlten Schadenersatz an die Leipziger Messe.

Ein Verstoß gegen die Allgemeinen und Speziellen Teilnahmebedingungen kann zum sofortigen Ausschluss von der aktuellen Veranstaltung führen. Die Leipziger Messe behält sich außerdem das Recht vor, dem Aussteller für die Folgeveranstaltungen keine Zulassung mehr zu erteilen.

1.24. Nutzung von digitalen Systemen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/24.)

1.25. Rechteeinräumung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/25.)

Der Aussteller steht dafür ein, dass die hochgeladenen oder anderweitig dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Bild-, Ton- und Filmmaterialien frei von Rechten Dritter sind. Er gewährleistet, dass die angebotenen Waren keine gewerblichen Schutzrechte verletzen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadenersatzansprüchen, frei, die andere Aussteller oder sonstige Dritte gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Aussteller bereitgestellten Inhalte geltend machen. Der Aussteller übernimmt alle dem Veranstalter aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden ange-

messenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt. Dem Aussteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter tatsächlich geringere Kosten entstanden sind. Die vorstehenden Pflichten des Ausstellers gelten nicht, soweit der Aussteller die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

1.26. Spezialangebote

Bewerber der New Artist Alley und/oder Artist Area dürfen sich nach erfolgter Bewerbung nicht als Aussteller der Leipziger Buchmesse oder bei einem anderen Ausstellungsbereich der Manga Comic Con anmelden.

1.26.1 Abweichende bzw. zusätzliche Bedingungen und Hinweise für die Teilnahme an der New Artist Alley

An der New Artist Alley dürfen nur Einzelkünstler, Künstlerduos, -trios oder -zirkel teilnehmen, sofern diese sich bereits bei der Bewerbung als solche angemeldet und alle Namen der Teilnehmer angegeben haben. Mehrfachanmeldungen sind nicht gestattet und können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen. Die parallele Einzelbewerbung eines eingetragenen Duos, Trios oder eines Zirkels gilt ebenfalls als Mehrfachanmeldung. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Das angebotene Sortiment muss einen Bezug zu Anime, Manga, Comic oder dem asiatischen Raum haben. Außerdem sollte das angebotene Sortiment selbst gezeichnet, gestaltet, genäht, gebastelt oder hergestellt sein.

Die Teilnehmerzahl an der New Artist Alley ist auf **80 Plätze begrenzt**. Es wird eine 20 Plätze umfassende Warteliste geben. Die Vergabe der Teilnehmer- und Wartelistenplätze erfolgt durch ein Losverfahren. Die Ausschreibung und das Bewerbungsformular sind unter www.manga-comic-con.de/newartistalley zu finden. Die genauen Termine und Fristen sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Alle Bewerber werden vor der Auslosung auf die Einhaltung der Regelungen zu Fanart und KI (siehe Punkt 1.11) kontrolliert. Sollte bereits durch die Online Präsenz (zum Zeitpunkt der Bewerbung) des Bewerbers deutlich werden, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, kann dies zum Ausschluss führen.

Die Teilnehmer werden nach der Auslosung über ihre Teilnahme bzw. ihren Wartelistenplatz per E-Mail informiert. Eine Information über die Nicht-Teilnahme erfolgt nicht. Die Teilnehmerliste der New Artist Alley wird zusätzlich auf der offiziellen Website der Manga Comic Con veröffentlicht. Sollte ein geloster Teilnehmer seine Anmeldung nicht bis zum in der Ausschreibung angegebenen Datum bei der Leipziger Messe GmbH eingereicht haben, ist der Anspruch auf eine Teilnahme an der New Artist Alley verwirkt. In diesem Fall rutscht ein Teilnehmer der Warteliste nach.

Die Teilnahme an der New Artist Alley ist nur alle zwei Jahre möglich. Teilnehmer, die ausgelost wurden und eine Anmeldung vorgenommen haben, können sich erst nach zwei Jahren erneut für die Teilnahme bewerben. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmer als Künstlergruppierung angemeldet waren.

Der Teilnehmer gewährleistet während der gesamten Messelaufzeit die Betreuung des Standes. Er erhält einen kostenlosen Ausstellerausweis laut Flächenschlüssel. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung innerhalb der New Artist Alley. Die Teilnehmer zahlen das obligatorische Marketinggrundpaket von **49,00 EUR** zzgl. USt. und erhalten die entsprechenden Leistungen dieser Pauschale (siehe Punkt 1.17). Ebenso obligatorisch ist die Nachhaltigkeitspauschale für die Teilnehmer der New Artist Alley.

Teilnehmern der New Artist Alley ist es erlaubt Veranstaltungen des Veranstaltungsprogramms der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con anzumelden. Sie sind somit ausgenommen von der offiziellen Flächenstaffelung der Teilnahmebedingungen vom Veranstaltungsprogramm zur Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con.

Die Weiter- oder Untervermietung sowie Teilung eines Tisches über die angemeldete Teilnehmerzahl hinaus ist in der New Artist Alley untersagt. Bei Zuwiderhandlung

1. Spezielle Teilnahmebedingungen für Aussteller der Manga Comic Con 2027

gen kann dies mit einer Vertragsstrafe (siehe Punkt 1.23) sowie ggf. den Ausschluss von der aktuellen sowie zukünftigen Veranstaltungen nach sich ziehen. Eine Anmeldung von Mitausstellern ist nicht möglich.

Der Rücktritt von der Anmeldung durch den Aussteller ist schriftlich bei der Leipziger Messe anzuzeigen. Es gelten die Regelungen der Ziff. 1.10 (Rücktritt und Nichtteilnahme). Die Sonderregelung zum kostenfreien Rücktrittsrecht von Ausstellern gemäß Ziff. 1.5 (Anmeldung) bleibt unberührt.

1.26.2 Abweichende bzw. zusätzliche Bedingungen und Hinweise für den Ausstellungsbereich Artist Area

Die Anzahl der Teilnehmer in der Artist Area ist begrenzt. Die endgültige Zahl richtet sich nach dem verfügbaren Flächen und liegt im alleinigen Ermessen der Leipziger Messe GmbH. Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Es wird eine 20 Plätze umfassende Warteliste geben.

Die Vergabe der Teilnehmer- und Wartelistenplätze erfolgt teilweise durch eine Auslosung und teilweise durch eine Kuratierung. Das Bewerbungsformular sowie Termine und Fristen sind unter www.manga-comic-con.de/artistarea zu finden.

Alle Bewerber werden vor der Auslosung/Kuratierung auf die Einhaltung der Regelungen zu Fanart und KI (siehe Punkt 1.11) kontrolliert. Sollte bereits durch die Online Präsenz (zum Zeitpunkt der Bewerbung) des Bewerbers deutlich werden, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, kann dies zum Ausschluss führen.

An der Artist Area dürfen Einzelkünstler, Künstlerduos, -trios oder -zirkel teilnehmen, sofern diese sich bereits bei der Bewerbung als solche angemeldet und alle Namen der Teilnehmer angegeben haben. Das Teilen des Standes, mit anderen Künstlern, ist gestattet, muss jedoch bereits in der Bewerbung angegeben werden. Alle am Stand vertretenen Künstler sind als Mitaussteller in der Bewerbung und späteren Ausstellerrangmeldung anzumelden. Details zu Mitausstellern finden Sie im Punkt 1.9 (Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen).

Mehrfachanmeldungen sind nicht gestattet und können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen. Die parallele Einzelbewerbung eines eingetragenen Duos, Trios oder eines Zirkels gilt ebenfalls als Mehrfachanmeldung. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Teilnehmer werden nach der Auslosung/Kuratierung über Ihre Teilnahme bzw. ihren Wartelistenplatz per E-Mail informiert. Eine Information bei Nicht-Teilnahme erfolgt nicht. Die Teilnehmerliste der Artist Area wird zusätzlich auf der offiziellen Website der Manga Comic Con veröffentlicht. Sollte ein geloster Teilnehmer seine Anmeldung nicht bis zum 01. November 2026 (Anmeldeschluss), bei der Leipziger Messe GmbH eingereicht haben, ist der Anspruch auf eine Teilnahme an der Artist Area verwirkt. In diesem Fall rutscht ein Teilnehmer von der Warteliste nach.

Das angebotene Sortiment muss einen Bezug zu Anime, Manga, Comic oder dem asiatischen Raum haben. Außerdem sollte das angebotene Sortiment selbst gezeichnet, gestaltet, genäht, gebastelt oder hergestellt sein.

Der Teilnehmer gewährleistet während der gesamten Messelaufzeit die Betreuung des Standes. Er erhält kostenlose Ausstellerausweise laut Flächenschlüssel (siehe Punkt 1.13). Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung innerhalb der Artist Area. Die Teilnehmer müssen das obligatorische Marketinggrundpaket buchen und erhalten die entsprechenden Leistungen dieses Paketes (siehe Punkt 1.17).

Teilnehmern der Artist Area ist es erlaubt Veranstaltungen im Rahmen vom Veranstaltungsprogramm zur Leipziger Buchmesse anzumelden.

Die Weiter- oder Untervermietung sowie die Teilung eines Tisches über die angemeldete Teilnehmerzahl hinaus ist in der Artist Area untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann dies mit einer Vertragsstrafe (siehe Punkt 1.23) sowie

ggf. den Ausschluss von der aktuellen sowie zukünftigen Veranstaltungen nach sich ziehen.

Der Rücktritt von der Anmeldung durch den Aussteller ist schriftlich bei der Leipziger Messe anzuzeigen. Es gelten die Regelungen des Punktes 1.10 (Rücktritt und Nichtteilnahme). Die Sonderregelung zum kostenfreien Rücktrittsrecht von Ausstellern gemäß Punkt 1.5 (Anmeldung) bleibt unberührt.

1.27. Datenschutz

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/26.)

1.28. Teilnahme am Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con

Die Beteiligung ist den Ausstellern der Leipziger Buchmesse vorbehalten. Die Leipziger Buchmesse behält sich – auch in Absprache mit den Veranstaltern – eine Auswahl aus den eingegangenen Anmeldungen für das Veranstaltungsprogramm vor. Kriterien, die dabei zugrunde gelegt werden, sind z. B. die Aktualität des Titels, die Anzahl der angemeldeten Veranstaltungen (z. B. in Relation zur Standgröße) und die Relevanz zu aktuellen Kommunikationsthemen der Leipziger Buchmesse (z. B. Gastland). Die Veranstaltungswünsche von Mitausstellern werden nur noch bei freien Kapazitäten berücksichtigt. Für das Anbieten von Veranstaltungen gelten weiterhin die Teilnahmebedingungen zum Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse, welche Teil 2 der Teilnahmebedingungen der Manga Comic Con 2027 sind.

1.29. Schlussbestimmungen

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/27.)

Die Leipziger Messe GmbH übt auf dem Messegelände und ihren virtuellen Angeboten das Hausrecht aus. Die Hausordnung für das Messegelände ist unter www.leipziger-messe.de/hausordnung abrufbar.

Jeder Aussteller ist für das Gelingen und den Erfolg der Messe mitverantwortlich. Handlungen, welche den Ablauf oder den Erfolg der Messe beeinträchtigen oder gefährden oder andere Aussteller und Besucher in nicht vertretbarer Weise stören, sind zu unterlassen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass durch entsprechende Standgestaltung, ausreichendes und speziell eingewiesenes Standpersonal sowie ggf. zusätzlich beauftragte Standbewachung Diebstähle weitestmöglich verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden.

Soweit vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt, sind im Einzelfall Störungen und Beeinträchtigungen der Messe unvermeidbar. Die Leipziger Messe ist für den Ausstellern dadurch entstehende Schäden nicht verantwortlich.

Leipziger Messe GmbH
Stand Juli 2026

2. Teilnahmebedingungen Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse 2027

Die Leipziger Messe GmbH veranstaltet die Leipziger Buchmesse und die Manga Comic Con im Messeverbund auf ihrem Messegelände. Parallel zu den beiden Veranstaltungen findet unter dem Programmnamen Leipzig liest eine Vielzahl von Leseveranstaltungen im Stadtgebiet statt. Die Veranstaltungen auf dem Messegelände werden unter dem Titel Programm Messe zusammengefasst.

Die Leipziger Messe GmbH wählt Veranstaltungsorte für das Programm aus und koordiniert und publiziert den Veranstaltungskalender online. Die teilnehmenden Verlage erhalten aus dem von der Leipziger Messe GmbH bereitgestellten Pool von Veranstaltungsorten einen oder mehrere Veranstaltungsslots und können diesen als Veranstalter inhaltlich ausgestalten.

Die Verantwortung für die komplette Durchführung der jeweiligen Veranstaltung liegt beim jeweiligen Veranstalter des Programmpunktes.

2.1. Termine

- Anmeldestart für Veranstaltungswünsche ab 15. September 2026
- Anmeldung von Veranstaltungswünschen bis 30. November 2026
- Eintragung von Veranstaltungen mit eigenem Ort bis 15. Januar 2027
- Programm wird online unter www.leipziger-buchmesse.de bzw. www.manga-comic-con.de veröffentlicht ab 18. Februar 2027 bis 30. Juni 2027
- Durchführung in der Woche 15. bis 21. März 2027

2.2. Wer kann sich beteiligen?

Als Hauptveranstalter mit ihren Veranstaltungswünschen und Veranstaltungen können sich Verlage und Personen anmelden, die als Aussteller der aktuellen Leipziger Buchmesse und der Manga Comic Con zugelassen sind, sowie von der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con autorisierte Partner.

Teilnehmende Veranstaltungsorte aus Leipzig und der Region sowie weitere Veranstaltungspartner (z. B. Gastlandorganisatoren) werden durch die Leipziger Messe GmbH definiert.

Die Veranstaltungsorganisation und -koordination des Programm Messe erfolgt durch den Hauptveranstalter/Aussteller und die Leipziger Buchmesse sowie die Manga Comic Con.

Die Veranstaltungsorganisation und -koordination des Programms Leipzig liest erfolgt durch den Hauptveranstalter/Aussteller und den Gastgeber des jeweiligen Veranstaltungsortes. Bei Angabe von weiteren Veranstaltern, werden diese als Mitveranstalter in den Programmveröffentlichungen vermerkt.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Alle Veranstaltungen, die im Rahmen der Leipziger Buchmesse und der Manga Comic Con sowie von Leipzig liest stattfinden, müssen durch den Hauptveranstalter/Aussteller angemeldet werden.

Dies gilt auch für selbstorganisierte und/oder nicht-öffentliche Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese am eigenen Stand, auf dem Messegelände oder im Stadtgebiet stattfinden.

Die Auswahl und Zuordnung der eingegangenen Anmeldungen wird entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten und nach billigem Ermessen vorgenommen. Der Einreichungszeitpunkt spielt keine Rolle, sofern er im genannten Anmeldezeitraum erfolgt.

Weitere Kriterien sind die Anzahl der angemeldeten Veranstaltungen in Relation zur Standgröße (siehe Tabelle „Flächenschlüssel“), die Aktualität des vorgestellten Titels (Erscheinungsdatum zwischen den Leipziger Buchmessen 2026 und 2027) und die Relevanz zu aktuellen Kommunikationsthemen der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con.

Veranstaltungswünsche eines Mitausstellers sind vorab mit dem Hauptaussteller abzustimmen und werden auf die Gesamtzahl der Veranstaltungen entsprechend der Standgröße angerechnet.

Flächenschlüssel für Veranstaltungen:

Standgröße	maximale Veranstaltungszahl
Kleinststand mit 4m ²	1
Kleinststand mit 6m ²	2
ab 8 bis 10 m ²	3
ab 12 bis 18 m ²	5
ab 20 m ²	+2
Für jeweils bis zu 20 m ² zusätzliche Messefläche erhöht sich die Anzahl um 2 Veranstaltungen	
Mitaussteller	0 bzw. Absprache mit Hauptaussteller

Die Leipziger Messe GmbH behält sich vor, Veranstaltungen abzulehnen, die nicht in das inhaltliche Konzept der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con passen oder wenn sie Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den störungsfreien Ablauf und/oder die Sicherheit gefährden kann. Die Ablehnung kann in jedem Planungsstatus der Veranstaltung und zu jedem Zeitpunkt stattfinden.

2.3. Veranstaltungsorte auf der Messe und in der Stadt

Die Veranstaltungen auf dem Messegelände finden generell im Zeitraum von 10:30 bis 17:30 Uhr statt. Dies gilt auch für selbstorganisierte Veranstaltungen, auch am eigenen Messestand.

Die Veranstaltungszeit in den Messeforen beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Zuordnung der Veranstaltung zu einem Messeforum obliegt der Leipziger Buchmesse und Manga Comic Con, die in der Einreichung angegebenen Wünsche werden nach Möglichkeit und billigem Ermessen berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ort besteht nicht.

Die Veranstaltungen in der Stadt finden meist ab 18:00 Uhr statt.

Alle Veranstaltungen, auch am eigenen Messestand, sind so zu planen und durchzuführen, dass Flucht- und Rettungswege von sich stauenden Besuchern nicht verstellt werden und der Veranstaltungsablauf nicht gestört wird (siehe auch Spezielle Teilnahmebedingungen der Leipziger Buchmesse 2027, Ziff. 1.19. Vorführungen, Nachrichtentechnik und Besucheraufkommen).

2.4. Nicht-öffentliche Veranstaltungen

In der Stadt werden keine Veranstaltungsräume und -partner für geschlossene bzw. interne Veranstaltungen vermittelt.

Auf dem Messegelände können Aussteller für nicht-öffentliche Veranstaltungen und für die Pressearbeit auf Anfrage Räume mieten. Diese Veranstaltungen müssen ebenfalls angemeldet werden, werden aber nicht im Programm veröffentlicht.

2.5. Anmeldung/Veröffentlichung

Die Anmeldung ist zugleich ein Antrag auf Eintragung in den Veranstaltungskalender. Die Veranstaltungen werden online auf der Internetseite und in der App der Leipziger Buchmesse/Manga Comic Con angezeigt.

Der Veranstaltungseintrag verweist auf eine in Leipzig und Umgebung stattfindende Veranstaltung.

Eine Veranstaltung gilt dann als angemeldet, wenn die Anmeldung online bis zum Anmeldeschluss gesandt wurde und der Eingang per (automatisierter) E-Mail bestätigt worden ist.

Die Programminformationen werden online veröffentlicht. Die Leipziger Messe GmbH behält sich eine redaktionelle Bearbeitung der Veranstaltungseinträge vor.

2. Teilnahmebedingungen Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse 2027

Veröffentlichen Veranstalter oder Veranstaltungsort eigene Veranstaltungen sind diese verpflichtet, auf den Veranstaltungsrahmen Leipzig liest hinzuweisen.

2.6. Programmeintragungsgebühr

Für jede Veranstaltung, die auf der Website oder in der App der Leipziger Buchmesse/Manga Comic Con veröffentlicht wird, erhebt die Leipziger Messe GmbH eine Gebühr. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Veranstaltung nach der Veröffentlichung durch den Veranstalter storniert und ggf. durch eine andere Veranstaltung ersetzt wurde. Die Eintragungsgebühr wird dem Hauptveranstalter/Anmelder der Veranstaltung (in der Regel ist das der Aussteller) in Rechnung gestellt. Abweichungen davon gelten nur bei Angabe einer abweichenden Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang April 2027, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Programmgebühr 1: 50,00 Euro zzgl. USt.

Pro Veranstaltung für:

- Hauptaussteller
- Digitale Veranstaltungen
- Veranstaltungen am eigenen Stand
- selbstorganisierte Veranstaltungen am „eigenen“ Ort
- Orte in und um Leipzig, die Hauptveranstalter sind/Veranstaltungen eintragen

Programmgebühr 2: 110,00 Euro zzgl. USt.

Pro Veranstaltung für:

- Mitaussteller

2.7. Änderungen der Veranstaltungsdaten

Der Hauptveranstalter ist verpflichtet etwaige Änderungen zu den Programmpunkten rechtzeitig dem jeweiligen Projektteam mitzuteilen, damit diese bei der Veranstaltungsorganisation berücksichtigt werden können. Die veröffentlichten Programmdaten werden permanent entsprechend der vom Hauptveranstalter per E-Mail übermittelten Informationen aktualisiert.

Für Programminhalte gilt der Redaktionsschluss 15. Januar 2027.

2.8. Verantwortlichkeiten

Der anmeldende Hauptveranstalter ist für die Durchführung seiner Veranstaltung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für:

- den Inhalt der Veranstaltung
- die Moderation der Veranstaltung
- die Betreuung der Mitwirkenden
- Tickets bzw. Registrierung für den Messezutritt
- Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten
- Honorare
- Personenschutz
- Koordination von Signier- und Warteschlangen
- ggf. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA/VG Wort und evtl. anfallende Gebühren
- Buchverkauf auf der Messe entsprechend der Speziellen Teilnahmebedingungen der Leipziger Buchmesse § 1.11 „Buchverkauf“. Die Leipziger Messe GmbH schafft räumliche Voraussetzungen an eigenen Foren auf der Messe, damit der Hauptveranstalter eigenverantwortlich Buchverkauf und Signieren der Bücher zur jeweiligen Forenveranstaltung durchführen kann.
- Bei Veranstaltungen auf dem Messegelände ist die Lautstärkebegrenzung von 70 dB (A) einzuhalten und es sind entsprechend Ziffer 1.19 der Speziellen Teilnahmebedingungen der Manga Comic Con Messegänge, Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
- Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes (unabhängig von Programm Messe oder Leipzig liest) insbesondere in Bezug auf die Einhaltung u.A. der jeweiligen Hausordnung, der ggf. geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger Zahlungsmodalitäten, der ggf. erforderlichen Genehmigun-

gen, der ggf. jeweiligen Höchstbesucheranzahl sowie allgemein der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen)

- Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes (siehe Spezielle Teilnahmebedingungen der Leipziger Buchmesse 2027, Ziff. 1.11. Ergebnisse)

2.9. Technikausstattung der Veranstaltungsforen und -räume

Die Leipziger Messe GmbH stellt auf dem Messegelände für das Programm Räumlichkeiten (Veranstaltungsforen) zur Verfügung, die mit Veranstaltungstechnik und -möblierung ausgestattet sind. Die in Leipzig und Umgebung vermittelten Veranstaltungsräume können bei Bedarf mit Veranstaltungstechnik ausgestattet werden. Die Kosten sind individuell zu erfragen.

Die benötigte Veranstaltungstechnik muss vom Hauptveranstalter in der Veranstaltungsanmeldung mit angegeben werden, weil sie die Auswahl des Veranstaltungsraumes beeinflussen kann.

2.10. Eintrittsgelder und Besucheranmeldung

Für die Veranstaltungen wird im Allgemeinen kein gesondertes Eintrittsgeld erhoben. Sollte es spezielle Anmeldebedingungen für z.B. Signierstunden geben (bspw. kostenfreies Onlineticketing durch den Hauptveranstalter), so ist dies dem Projektteam mitzuteilen. Außerdem ist ebenfalls mitzuteilen, sobald Veranstaltungen, unabhängig vom Veranstaltungsort, ausverkauft sind.

Falls es bei Leipzig liest Veranstaltungen in der Stadt notwendig ist, Eintrittsgelder zu erheben um zusätzliche Kosten auszugleichen, hat der Hauptveranstalter diese mit dem jeweiligen Projektteam abzustimmen und mitzuteilen. Ebenfalls hat der Hauptveranstalter mitzuteilen, wenn Besucher nur mit Vorreservierung oder Voranmeldung Zugang zu Veranstaltungen haben und wo eine Besucheranmeldung möglich ist.

2.11. Rechte Dritter

Der Hauptveranstalter hat sicher zu stellen, dass Texte, Bild-, Ton- und Filmmaterialien, die der Leipziger Messe GmbH zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine Persönlichkeitsrechte und keine gewerblichen Schutzrechte verletzen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Hauptveranstalter, die Leipziger Messe GmbH von sämtlichen Ansprüchen – einschließlich Schadensersatzansprüchen – freizustellen, die Dritte gegen die Leipziger Messe GmbH wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die zuvor genannten Inhalte geltend machen.

2.12. Streaming von Veranstaltungen

Im Online Programm der Leipziger Buchmesse/Manga Comic Con können digitale Veranstaltungen angezeigt werden. Der Hauptveranstalter erstellt und verantwortet den (Live-)Stream und teilt der Leipziger Messe GmbH die Verlinkung rechtzeitig mit. Dabei hat der Hauptveranstalter die Urheberrechte seiner Veranstaltung zu beachten, es dürfen nur Veranstaltungen gestreamt werden, für deren Inhalte dieser die Rechte hat. Jede Videoplattform hat eigene Nutzungsbedingungen, für deren Einhaltung der Hauptveranstalter verantwortlich ist. Die Streams sind während der Leipziger Buchmesse/Manga Comic Con auf der Website: www.leipziger-buchmesse.de oder www.manga-comic-con.de verlinkt. Danach werden die Links von der Website entfernt. Die Streams bleiben weiterhin auf der vom Hauptveranstalter gewählten Videoplattform verfügbar und müssen dort eigenständig entfernt werden, falls dieser die Inhalte nicht mehr zeigen möchte.

2. Teilnahmebedingungen Veranstaltungsprogramm der Leipziger Buchmesse 2027

Nach Ende der Veranstaltungslaufzeit werden für drei Monate nur noch Streams auf der Website veröffentlicht, die entweder von ausgewählten Partnern stammen oder bei denen die Leipziger Messe GmbH die Urheberrechte besitzt.

Die Leipziger Messe GmbH behält sich vor, Streaming bei ausgewählten Veranstaltungen und Veranstaltungsorten durchzuführen und die Audio- und Videoinhalte im Internet zu veröffentlichen.

Leipziger Messe GmbH
Stand Juli 2026